

<h2>Vorlage</h2>

öffentlich nichtöffentlich

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin	▼ TOP
Bildungsausschuss	26.08.2014	2

Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürger/innen, der stellvertretenden sachkundigen Bürger/innen sowie der sachkundigen Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche und der Monschauer Grundschulen durch den Ausschussvorsitzenden

In Anlehnung an die Regel des § 58 Abs. 3 GO können dem Bildungsausschuss auch sachkundige Bürger/innen angehören, die bei ihrem Amtsantritt von der Ausschussvorsitzenden einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten sind.

Gehört ein(e) sachkundige(r) Bürger(in) mehreren Ausschüssen an, so wird er/sie nur einmal verpflichtet, und zwar in dem Ausschuss, der als erster zusammentritt.

Gem. § 85 SchulG NRW sind je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Gemäß Ratsbeschluss vom 24.06.14 werden weiterhin Vertreterinnen und Vertreter der Monschauer Grundschulen zur ständigen Beratung berufen.

Der Ausschussvorsitzende verpflichtet die sachkundigen Bürger/innen, die stellvertretenden sachkundigen Bürger/innen sowie die sachkundigen Mitglieder mit beratender Stimme (soweit sie noch nicht verpflichtet wurden):

Sachkundige Bürger/innen/

Kastenholz, Monika
Weber, Peter
Frantzen, Uta
Nellessen, Michael
Kirch, Hans
Evans, Susanne
Hrabowski, Oliver

Stv. Sachkundige Bürger/innen

Kurschildgen, Benjamin
Hefferan, Sabine
Rader, Bernadette
Mir, Mareike
Kuck, Thomas

Mitglieder mit beratender Stimme § 58 Abs. 1 GO

Vertreter der kath. Kirche (wird noch benannt)
Vertreter der evangelischen Kirche (wird noch benannt)

Mitglieder mit beratender Stimme § 85 SchulG NRW

Faymonville, Gertrud, KGS Kalterherberg-Mützenich
Hammerschmidt, Sabine, Heckenlandschule – KGS Höfen
Wernerus, Marion, GGS Imgenbroich-Konzen

in feierlicher Form. Dazu wird die nach der Gemeindeordnung erforderliche Verpflichtungserklärung zugrunde gelegt:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.

So wahr mir Gott helfe *)“.

*) Die Verpflichtungserklärung ist auch ohne diesen Zusatz möglich.


(Ritter)

